



Einwohnergemeinde Wileroltigen
Gemeindeverwaltung
Oberdorf 35a
3207 Wileroltigen

Teilrevision der Ortsplanung

Baureglement

Die Teilrevision beinhaltet

- Änderungen Zonenplan Baugebiet
- Erlass Zonenplan Gewässerraum, Landschaft und Naturgefahren
- **Änderungen Baureglement**

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Datum:	25. April 2019	Exemplar Mitwirkung
--------	----------------	----------------------------

Verfasser:

Boenzli, Kilchhofer & Partner, Raum- und Umweltplanung, Flurstrasse 1A, 3014 Bern

Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	3
B	Geltungsbereich	4
C	Nutzungszonen	4
C/I	Ländliche Dorfzone	4
C/II	Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN) sowie für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)	7
C/IV	Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	8
D	Besondere baurechtliche Ordnungen	8
E	Qualität des Bauens und Nutzens	9
E/I	Bau- und Aussenraumgestaltung	9
F	Bau- und Nutzungsbeschränkungen	11
F/I	Pflege des Ortsbildes	11
F/II	Pflege der Kulturlandschaft	12
F/III	Schutz der naturnahen Landschaft	15
F/IV	Gefahrengebiete	15
G	Zuständigkeiten	16
H	Straf- und Schlussbestimmungen	17
I	Genehmigungsvermerke	18
A1	Definitionen und Messweisen	19
A11	Terrain	19
A12	Gebäude und Gebäudeteile	19
A13	Gebäudemasse	21
A14	Bauabstände	24
A15	Nutzungsziffern	27

A Einleitung

Baurechtliche Grundordnung

Das Baureglement der Einwohnergemeinde Wileroltigen bildet zusammen mit dem Zonenplan Baugebiet und Zonenplan Gewässerraum, Landschaft und Naturgefahren die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.

Kommentar / Hinweise

Die Hinweise in der rechten Spalte des GBR dienen der Verständlichkeit, erläutern Begriffe und liefern u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Die Hinweise sind weder vollständig noch verbindlich. Sie haben hinweisenden Charakter und werden periodisch überprüft und von der zuständigen Kommission angepasst.

Übergeordnetes Recht

Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen.

Regelt das GBR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive öffentliche Recht des Kantons. Ausgenommen ist die Landwirtschaftszone, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden.

Vgl. Art. 80 SG Strassenabstände; Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV Waldabstand; Art. 16 a Abs. 1 und 2 RPG, Art. 34 ff. und Art. 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG.

Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalenschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.

Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 ff. EGZGB.

Baubewilligung

Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt. Im GBR werden keine Vorschriften des übergeordneten Rechts wiederholt.

Ausnahmsweise sind auch Bauten und Anlagen, welche ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen.

Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1 Abs. 1 und 3 BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1b BauG» (BSIG Nr. 7/725.1/1.1).

Die baubewilligungsfreie Baute bedarf gar einer Ausnahmebewilligung, wenn z.B. in einem Landschaftsschutzgebiet ein absolutes Bauverbot gilt.

Vgl. Art. 86 Abs. 3 BauG i.V. mit Art. 100 BauV.

Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung

Vgl. Art. 19 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV.

und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen Grundlage in einer Überbauungsordnung.

Besitzstandsgarantie Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene. Vgl. Art. 3 und 11 BauG.

B Geltungsbereich

Normativer Inhalt	Hinweise
-------------------	----------

Geltungsbereich	Art. 1 Das GBR umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht. Es gilt für das ganze Gemeindegebiet.	Umweltrecht umfasst Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz.
------------------------	--	--

Ausgleich von Planungsvorteilen	Art. 2 Der Ausgleich von Planungsvorteilen richtet sich nach Art. 142 ff. BauG und nach dem Reglement der Gemeinde Wileroltigen über die Mehrwertabgabe (MWAR) vom
--	--

C Nutzungszonen

C/I Ländliche Dorfzone

Ländliche Dorfzone	Art. 3 LD ES III
---------------------------	---

¹ Die ländliche Dorfzone umfasst den Siedlungskern von Wileroltigen mit dem Ziel, diesen in seiner Struktur zu erhalten und zu ergänzen. In dieser Zone sind Bauten für die Landwirtschaft, für das Wohnen sowie für Laden- und Kleingewerbebetriebe zugelassen. Gewerbliche Fabrikationsbetriebe sowie alle Bauten und Anlagen, die den Charakter der ländlichen Dorfzone beeinträchtigen würden, sind untersagt. Baupolizeiliche Masse siehe Art. 4 GBR.

² Um-, An- und Neubauten haben in ihrer äusseren Erscheinung den Charakter der bestehenden ländlichen Dorfzone zu respektieren. Dabei sind Strassenraum- und Platzverhältnisse, Stellung und Grösse der Baukörper sowie die Fassaden- und Dachgestaltung, Baumaterialien und Farben den umliegenden Bauten anzupassen.

³ Dem Gesuchsteller wird empfohlen, vor dem Einreichen des Baugesuches der Baupolizeibehörde einen Entwurf vorzulegen, aus dem Bauweise, Fassaden, Dachgestaltung sowie die Einordnung des Bauvorhabens ins Dorfbild ersichtlich sind.

⁴ Für die Beurteilung des Bauvorhabens kann eine Fachinstanz beigezogen werden.

- Kantonale Denkmalpflege
- Berner Heimatschutz
- Stelle für Bauern- und Dorfkultur des Kt. Bern
- Kant. Naturschutzinspektorat
- Kommission zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

⁵ In den ländlichen Dorfzonen mit der zusätzlichen Bezeichnung „besonders hohe Nutzungsdichte“ gemäss Zonenplan ist eine minimale Geschossflächenziffer GFZo von 0.4 einzuhalten.

Vgl. Art. 11c BauV

Art. 4

Masse der Nutzung ¹ Baupolizeiliche Masse für die einzelnen Zonen

	Abk.	kA (m)	gA (m)	Fh a (m)	Fh b (m)	GL (m)	VG
Ländliche Dorfzone	LD	3.00	6.00	7.00	13.00	20.00	2

kA kleiner Grenzabstand, vgl. Anhang 1 A143
 gA grosser Grenzabstand, vgl. Anhang 1 A144
 Fh a/b Fassadenhöhe a und b, vgl. Anhang 1 A133
 GL Gebäudelänge, vgl. Anhang 1 A131
 VG Vollgeschosse, vgl. Anhang 1 A134

² Zudem gelten die folgenden Masse für:

		Mass (m/m ²)	A (m)	Fh (m)
An- und Kleinbauten	diverse Masse		2.00	4.00
	Fh b	5.00		
	aGbF max.	60 m2		
Gebäudehöhen	Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten max.	5.00		
	Staffelung in der Höhe und in der Situation mind.	2.00		
Unterniveaubauten	Durchschnittsmass über massgebendem Terrain	1.20	1.00	
Unterirdische Baute			1.00	
Vorspringende offene Gebäudeteile	- max. über die Fassadenflucht hinausragend:	1.20		
	- max. Breite des zugehörigen Fassadenabschnitts:	100 %		
Geschosse	Oberkant 1. Vollgeschoss Boden im Mittel aller Fassaden max.:	1.20		
	Dachgeschoss: Kniestockhöhe	1.20		
Untergeschosse	Im Mittel über der Fassadenlinie über dem massgebenden Terrain max.	1.20		

A Grenzabstand
 Vgl. Anhang 1 A121
 aGbF anrechenbare Gebäudefläche
 Vgl. Anhang 1 A132 und 133
 Vgl. Anhang 1 A111
 Vgl. Anhang 1 A122
 Vgl. Anhang 1 A122
 Vgl. Anhang 1 A145
 Vgl. Anhang 1 A134
 Vgl. Anhang 1 A135
 Vgl. Anhang 1 A134

³ Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der Hangseite allseitig eine Mehrhöhe von 1.00 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt.

C/II Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) sowie für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)

Art. 5

Zonen für öffentliche Nutzungen

ZöN

Vgl. Art. 77 BauG

¹ Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt.

² In den einzelnen Zonen gelten folgende Bestimmungen:

A Sport- / Spielplatz

ES III

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)

- bestehende Anlage inkl. Erweiterungen und Kleinbauten
- Im Bereich mit der zusätzlichen Bezeichnung „besonders hohe Nutzungsdichte“ gemäss dem Zonenplan Baugebiet muss eine besonders hohe Nutzungsdichte qualitativ sichergestellt werden. Es ist eine kompakte Anordnung von Bauten und Anlagen zu realisieren. Bauten und Anlagen sind an die bestehende Bebauung anzuschliessen. Eine Restfläche des Kulturlandes ist möglichst zu erhalten.

B Friedhof

ES III

- bestehende Anlage inkl. Erweiterungen und Kleinbauten

C Schützenhaus / Scheibenstand

ES IV

- bestehende Anlage inkl. Erweiterungen und Kleinbauten

Art. 6

Zone für Sport- und Freizeitanlagen

ZSF

ES III

¹ In den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen dürfen Spiel- und Sportanlagen sowie dazugehörige Bauten erstellt werden. Campingplätze sind untersagt.

² Es sind eingeschossige Bauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von max. 80 m² zugelassen. Es dürfen keine Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen werden.

C/IV Nutzungszonen im Nichtbauggebiet

Art. 7

Landwirtschaftszone

LWZ

ES III

In der Landwirtschaftszone richten sich Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

Vgl. Art. 16 ff., 24 ff. und 37a RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 BauG.
Für die Landwirtschaftszone gelten keine baupolizeilichen Masse. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Normen der Forschungsanstalt Tänikon (sog. FAT-Normen) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

D Besondere baurechtliche Ordnungen

Art. 8

Bestehende Überbauungsordnungen (UeO) / Uferschutzplan (USP)

Die folgenden besonderen baurechtlichen Ordnungen bleiben rechtskräftig:
- USP Nr. 1 „Saanesteg“ vom 18.08.1989

E Qualität des Bauens und Nutzens

E/I Bau- und Aussenraumgestaltung

Art. 9

Gestaltungsgrundsätze

Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen (Art. 9 - 12) ersetzen detailliertere Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Dies setzt voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren. Dazu dienen die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung.

Art. 10

Offene Bauweise

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.

² Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet, wenn die ganze Häusergruppe gleichzeitig oder in unmittelbar sich folgenden Bauetappen erstellt wird. Die Freihaltung neuer Brandmauern ist nicht erlaubt.

Art. 11

Dachgestaltung

¹ Die Dachgestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.

² Für Hauptdächer sind gestattet

- reine Satteldächer, mit Gehrschild und Kreuzfirste mit einer Dachneigung von mindestens 20° und höchstens 40°;
- Walmdächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° und höchstens 45°.

³ Für An- und Kleinbauten können auch andere Dachformen gestattet werden.

⁴ Dachaufbauten inkl. Dachflächenfenster dürfen nicht mehr

als die Hälfte der Fassadenlänge des obersten Vollgeschosses aufweisen. Dachaufbauten müssen mit dem gleichen Material wie das Hauptdach gedeckt sein. Der höchste Punkt der Dachaufbauten muss tiefer als der höchste Punkt der Dachhaut des Hauptdaches liegen.

⁵ Das Hauptdach muss mindestens 60 cm, bei Satteldächern stirnseitig mindestens 40 cm über die Fassadenfluchten auskragen.

⁶ Die Masse der Ort- und Traufbretter sind auf das konstruktiv erforderliche Minimum zu beschränken.

Art. 12

Aussenraumgestaltung

¹ Die Umgebungsgestaltung von Neubauten hat sich in das bestehende Orts-, Strassen- und Landschaftsbild einzufügen.

² Die Hauptbepflanzung sowie Böschungen, Abgrabungen und Stützmauern, usw., sind in einem Umgebungsgestaltungsplan einzutragen, der vor Bauabnahme der Baupolizeibehörde vorzulegen ist.

³ Hinsichtlich der Umgebungsgestaltung ist auf einen harmonischen Terrainverlauf zu den Nachbargrundstücken zu achten.

⁴ Für die Hauptbepflanzung sind in der Regel einheimische Bäume zu verwenden.

⁵ Die Baupolizeibehörde kann die ganze oder teilweise Übergrünung von unterirdischen Bauteilen verlangen.

F Bau- und Nutzungsbeschränkungen

F/I Pflege des Ortsbildes

Art. 13

Ortsbildschutzgebiete

¹ Die Ortsbildschutzgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 BauG und bezwecken den Schutz der aus denkmalpflegerischer Sicht wertvollen Ortsteile.

Vgl. kantonales Bauinventar der Gemeinde Wileroltigen vom 01.02.2002 und Auszug des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz ISOS.

² Bauliche Massnahmen sind bezüglich Stellung, Volumen und Gestaltung (Fassaden, Dach, Aussenräume, Materialisierung) besonders sorgfältig in das Ortsbild einzufügen.

³ Betreffen Bauvorhaben schützenswerte oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzgebiet liegen, ist die kantonale Fachstelle in jedem Fall einzubeziehen.

Art. 10c BauG

Art. 14

Baudenkmäler

Die im Zonenplan als schützenswert oder erhaltenswert bezeichneten Bauten sind Baudenkmäler im Sinne der Baugesetzgebung.

Vgl. kantonales Bauinventar der Gemeinde Wileroltigen vom 26.02.2018. Das Bauinventar ist behördenverbindlich und in den Zonenplänen unter den Hinweisen dargestellt.

F/II Pflege der Kulturlandschaft

Art. 15

Landschaftsschutzgebiete

¹ Die Landschaftsschutzgebiete umfassen besonders empfindliche Landschaftsteile und deren landschaftliche Elemente wie Geländeformation, Bäume, Baumgruppen und Feldgehölze und unterstehen einem erhöhten Schutz (Art. 86 BauG).

Vgl. Art. 18 und 18b NHG; Art. 16, 19 Abs. 2 und 20ff. NSchG, Art. 15–18 NSchV sowie Art. 9 und 86 BauG. Schutzzweck ist die Landschaftsökologie. Zu beachten ist auch Art. 29a USG und Art. 1 der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911).

² Die Landschaftsschutzgebiete sind der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung vorbehalten.

³ Neubauten für die Bewirtschaftung des Bodens und für die Wohnbedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung sind gestattet. Sie müssen bezüglich architektonischer Gestaltung (Lage, Stellung, Volumen, Form, Material und Farbe der Gebäude) und Umgebungsgestaltung (Erschliessung, Terrainbewegungen, Bepflanzung) auf die Landschaft speziell abgestimmt werden.

⁴ Bestehende nichtlandwirtschaftliche Bauten dürfen nur im Rahmen der bisherigen Nutzung unterhalten und erneuert werden.

Art. 16

Archäologische Schutzgebiete

¹ Die archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.

² Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.

Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Gemeindeverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10 f BauG).

Art. 17

Historische Verkehrswege

¹ Die im Zonenplan Gewässerraum, Landschaft und Naturgefahren als Hinweis aufgeführten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie Wegoberflächen, Wegbreite, Wegbegrenzungen, Kunstbauten, Bautechniken und, wegbegleitende Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.

Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit viel Substanz und mit Substanz bilden das Bundesinventar der historischen Verkehrswege, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird. Vgl. auch Art. 2 und 3 VIVS.

² Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.

Zuständige Fachstelle im Kanton Bern ist das Tiefbauamt des Kantons Bern.
Für weitergehende Informationen vgl. auch Via Storia, Kapellenstrasse 5, 3012 Bern

Art. 18

Wanderwege

Die im Zonenplan Gewässerraum, Landschaft und Naturgefahren aufgeführten Fuss- und Wanderwege sind in ihrem Bestand zu wahren und zu unterhalten. Erhebliche Eingriffe (z. B. Einbau eines bituminösen Belags) ins Fuss- und Wanderwegnetz bedürfen einer Bewilligung.

Das Tiefbauamt ist kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege im Sinne des Bundesrechts (vgl. SV Art. 31).

Art. 19

Fließgewässer

¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a) die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b) Schutz vor Hochwasser;
- c) Gewässernutzung.

Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG sowie AHOP Raumbedarf Fließgewässer 2015. Bei der Aare gilt zudem das See- und Flussufergesetz SFG.

² Der Gewässerraum für Fließgewässer ist im Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).

³ Wo kein Gewässerraum ausgedehnt ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.

⁴ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG. Vgl. Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob ein Gebiet dicht überbaut ist:

- im Planerlassverfahren das AGR
- im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht.

⁵ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Vgl. Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV

Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV

F/III Schutz der naturnahen Landschaft

Art. 20

Hecken, Feld- und Ufergehölz

Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand geschützt.

Vgl. Art. 18 Abs. 1bis NHG; Art. 18 Abs. 1 lit. g Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922) und Art. 27 NSchG.

Art. 21

Naturschutzgebiet

Für das folgende im Schutzzonenplan bezeichnete Naturschutzgebiet Nr. 56 „Niederried-Oltigenmatt“ gilt der entsprechende Schutzbeschluss.

Das kantonale Naturschutzgebiet ist als Hinweis dargestellt. Schutzbeschluss vom 26.11.2013

Art. 22

Gebietsfremde und schädliche Pflanzen / Tiere

Gebietsfremde Pflanzen und Tiere (Neophyten und Neozoen), welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Art. 29a USG und Art. 1 und 15 sowie Anhang 2 der Freisetzungsverordnung FrSV

F/IV Gefahrenggebiete

Art. 23

Bauen in Gefahrengebieten

¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.

Vgl. Art. 6 BauG. Die bekannten Gefahrengebiete sind im Schutzzonenplan eingetragen.

² Es wird empfohlen, frühzeitig bei der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde eine Voranfrage einzureichen.

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

⁴ Im Gefahrenggebiet mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrenggebiet) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 .

G Zuständigkeiten

Art. 24

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beschliesst über alle der Gemeinde übertragenen bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit hierfür in den Vorschriften nicht ein anderes Gemeindeorgan für zuständig erklärt ist.

² Insbesondere beschliesst der Gemeinderat:

- a) über die Erteilung von Ausnahmen entsprechend Art. 102 BauV;
- b) über die Erhebung von Einsprachen im Baubewilligungsverfahren (Art. 37 BauG), über die Aufrechterhaltung derartiger von anderen Gemeindeorganen erhobener Einsprachen;
- c) über den Erlass von Planungszonen nach Art.62 BauG;
- d) über Überbauungsordnungen für die Regelung von Detaillerschliessungsanlagen (Art. 66 Abs. 3 lit. B BauG)

³ Der Gemeinderat prüft die Baueingaben, führt die im Baubewilligungsdekret vorgeschriebenen Baukontrollen (Art. 47 BewD) durch, wacht über die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung nach abgeschlossener Bauausführung und sorgt allgemein für die Wahrung der gesetzlichen Ordnung im Bauwesen.

H Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 25

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung und die übrigen Gemeindebauvorschriften werden nach den Strafbestimmungen des Baugesetzes geahndet. Vgl. Art. 50 BauG.

Art. 26

Inkrafttreten

Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus den Zonenplan Baugebiet und dem Zonenplan Gewässerraum, Landschaft und Naturgefahren sowie dem Baureglement, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Art. 27

Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

- Baureglement vom 23.04.1980
- Zonenplan vom 23.04.1980
- Schutzzonenplan vom 23.04.1980
- UeO „Oberdorf“ vom 24.05.2000
- UeO Nr. 1 „Parz. Nr. 393“ vom 01.05.1987 mit Änderung vom 16.08.1990

I **Genehmigungsvermerke**

Mitwirkung vom

Kantonale Vorprüfung vom

Publikation im Anzeiger vom

Publikation im Amtsblatt vom

öffentliche Auflage

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt

Wileroltigen,

Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung am

A1 Anhang 1

A1 Definitionen und Messweisen

A11 Terrain

A111

Massgebendes Terrain

¹ Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen.

Vgl. Art. 1 BMBV.

² Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren von der zuständigen Behörde abweichend festgelegt werden.

³ Wird das Terrain im Hinblick auf ein Bauvorhaben abgegraben, ist dieses abgegrabene Terrain massgebend.

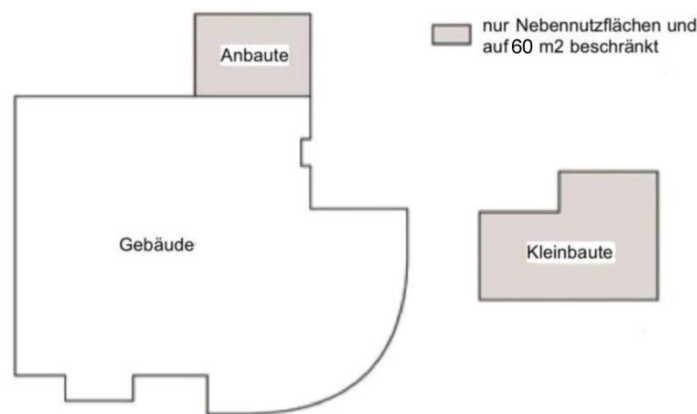
A12 Gebäude und Gebäudeteile

A121

An- und Kleinbauten

¹ Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nach Art. 4 Abs. 2 GBR nicht überschreiten und nur Nebennutzflächen enthalten.

Z.B. Garagen, Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser



² Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nach Art. 4 Abs. 2 GBR nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.

A122

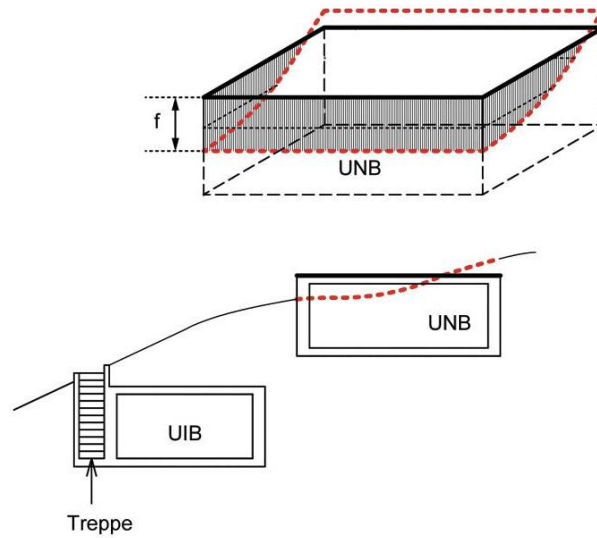
**Unterniveaubauten,
unterirdische Bauten**

¹ Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis zum zulässigen Mass über das massgebende Terrain hinausragen.

Vgl. Art. 4 Abs. 2 GBR

² Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen.

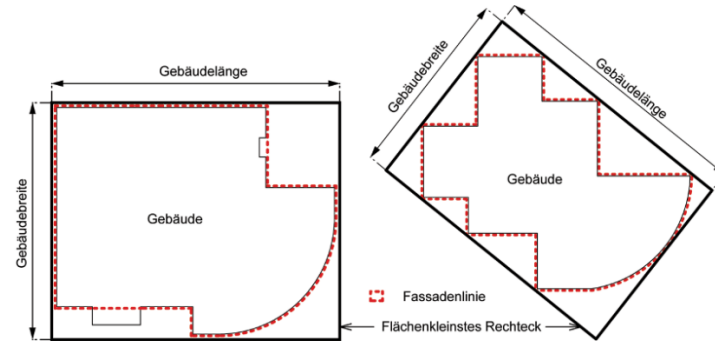
Vgl. Art. 5 und 6 BMBV



- Fassadenlinie
- Oberkante fertig Boden
- UIB Unterirdische Bauten
- UNB Unterniveaubauten
- f Höhenunterschied, gemessen in der Fassadenflucht, zwischen massgebendem Terrain und der darüber hinausragenden UNB- Decke.
- ▨ Anteil über der Fassadenlinie

A13 Gebäudemasse**A131****Gebäudelänge GL**

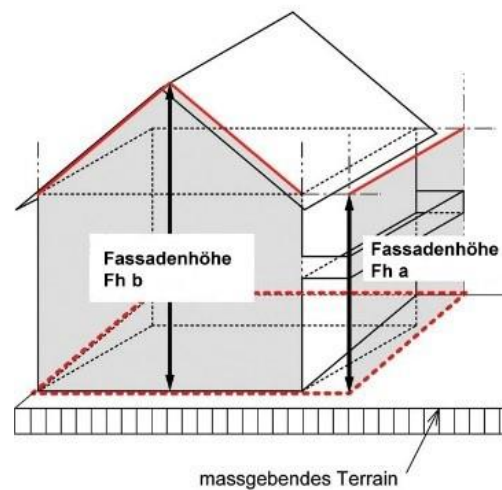
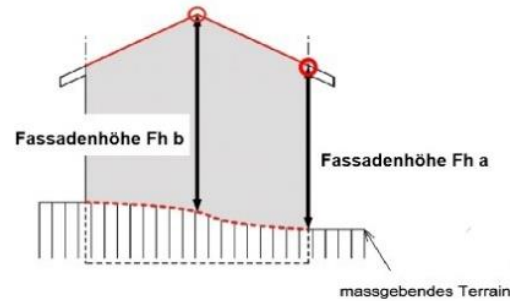
¹ Die Gebäudelänge GL ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welche die projizierte Fassadenlinie umfasst. Vgl. Art. 12 BMBV umfasst.



² Der Gebäudelänge nicht angerechnet werden die An- und Kleinbauten und die Unterniveaubauten.

A132

Fassadenhöhe Fh a / b ¹ Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie (massgebendes Terrain). Vgl. Art. 15 BMBV.



² Abgrabungen des massgebenden Terrains für Hauseingänge und Garageneinfahrten bis zur zulässigen Gesamtbreite werden nicht angerechnet.

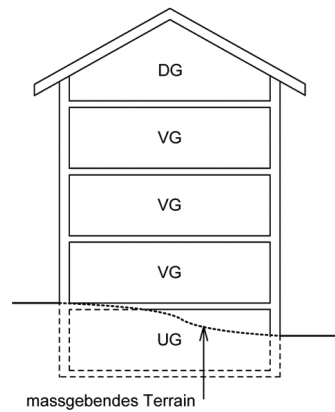
³ Die zulässige Fassadenhöhe darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.

A133

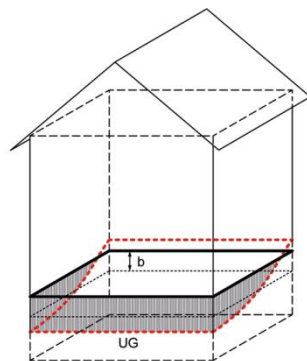
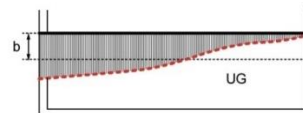
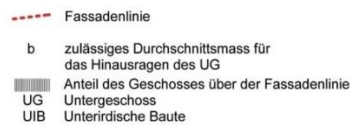
Geschosse

¹ Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden mit Ausnahme der Unter- und Dachgeschosse.

² Bei zusammengebauten Gebäuden oder bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschossezahl für jeden Gebäudeteil separat bestimmt. Vgl. Art. 18 BMBV

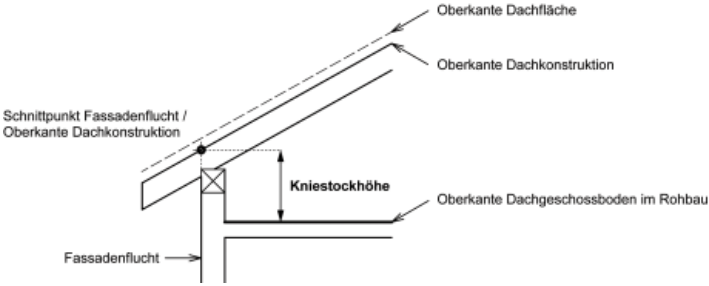


³ Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel bis zum zulässigen Mass über die Fassadenlinie hinausragt.



Figur Untergeschosse

⁴ Abgrabungen des massgebenden Terrains für einzelne Hauseingänge und Garageneinfahrten werden nicht anrechnet, sofern deren Gesamtlänge das zulässige Mass pro projizierte Fassadenlinie nicht überschreitet.

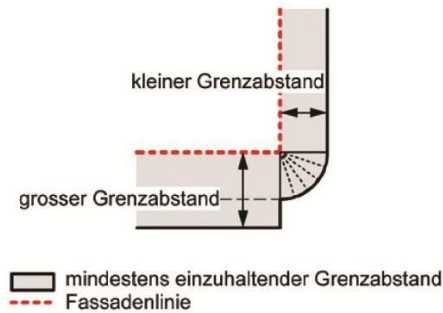
Dachgeschosse	<p>A134</p> <p>Als Dachgeschosse gelten Geschosse, deren Kniestockhöhen das festgelegte Mass nicht überschreiten.</p>	<p>Anwendung wie A13.3 Vgl. Art. 20 BMBV Zulässige Masse gemäss Art. 4 Abs. 2 GBR; 1.20 m</p>
		
	A14 Bauabstände	
Grenzabstand	<p>A141</p> <p>Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.</p>	Vgl. Art. 22 BMBV
Unterschreiten gegenüber nachbarlichem Grund	<p>A142</p> <p>¹ Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander mit Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinbarung regeln.</p>	<p>Grundeigentümer können Abweichungen von den reglementarischen Grenzabständen (Art. 4 Abs. 2) vereinbaren. Der mind. Gebäudeabstand (A146) muss trotzdem eingehalten werden. Daraus folgt, dass bei einem vereinbarten Näherbau der belastete Nachbar um das fehlende Mass des Gebäudeabstandes weiter von seiner Grenze abrücken muss.</p>
	<p>² Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und – innerhalb der zulässigen Gebäudelänge – den Zusammenbau an der Grenze gestatten.</p>	
Kleiner Grenzabstand kA	<p>A143</p> <p>¹ Der kleine Grenzabstand kA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.</p>	
	<p>² Er wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen. Für Gebäude ohne Wohn- und Arbeitsräume gilt er für alle Gebäudeseiten.</p>	

Grosser Grenzabstand gA

A144

¹ Der grosse Grenzabstand gA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie der besonnten Längsseite des Gebäudes und der Parzellengrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.

Kleiner und grosser Grenzabstand



² Kann die besonnte längere Seite nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden und bei Ost-West-Orientierung der Wohn- und Arbeitsräume, so bestimmt die Baupolizeibehörde die Anordnung der Grenzabstände.

Vorspringende offene Gebäudeteile

A145

Vorspringende offene Gebäudeteile ragen höchstens bis zum zulässigen Mass (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus. Sie dürfen, mit Ausnahme der Dachvorsprünge, das zulässige Mass (für die Breite) nicht überschreiten.

Vgl. Art. 10 BMBV, Art. 79 und Art. 79b EG ZGB

Offene vorspringende Gebäudeteile sind: Vordächer, Aussentreppen, die nicht der Hauptschliessung des Gebäudes dienen, Laderampen, überdeckte mind. zwei-seitig offene Sitzplätze, Balkone (auch mit Seitenwänden und Abstützungen), Lauben udgl.

Gebäudeabstand

A146

¹ Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

Vgl. Art. 23 BMBV

² Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge.

³ Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbars dürfen Bauten näher an die Grenze gestellt oder an die Grenze gebaut werden, sofern der vorgeschriebene Gebäudeabstand gewahrt bleibt.

⁴ Für An- und Kleinbauten kann die Baupolizeibehörde den Gebäudeabstand gegenüber Gebäuden auf demselben Grundstück, und mit Zustimmung des Nachbarn gegenüber Nachbargebäuden, bis auf 2.00 m herabsetzen, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

⁵ Gegenüber Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass des fehlenden Grenzabstandes. Die Baupolizeibehörde kann jedoch den Gebäudeabstand angemessen vergrössern, wenn sonst für das altrechtliche oder für das neue Gebäude die Beschattungstoleranzen der Bauverordnung überschritten würden.

⁶ Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau.

A147

Bauabstand gegenüber dem Wald

Der Waldabstand richtet sich nach dem kantonalen Waldgesetz.

Vgl. Art. 25 und 26 KWaG

A148

Bauabstand von öffentlichen Strassen

¹ Gegenüber öffentlichen Strassen ist ein Abstand von mind. 3.60 m einzuhalten. Der Abstand von öffentlichen Strassen wird von ihrem äussersten Fahrbahnrand gemessen.

Vgl. Art. 80 SG

² Von Fuss- und Radwegen ohne anderen Fahrzeugverkehr ist bei Gemeinde- und Privatstrassen für alle Gebäude ein Abstand von 2.00 m einzuhalten. Offene (nicht gedeckte) Parkplätze sind innerhalb des Bauabstandes von öffentlichen Strassen zugelassen, sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

³ Für geschlossene Garagen mit Garagenvorplätzen zur Strasse beträgt der Strassenabstand ab Trottoirhinterkante resp. Fahrbahnrand 5.00 m.

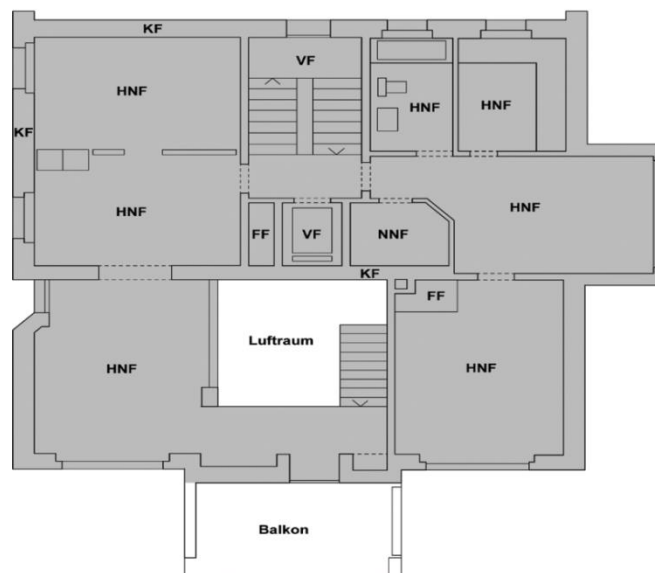
A15 Nutzungsziffern**A151****Geschossfläche oberirdisch (GFo) Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo)**

¹ Die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) ist die Summe aller oberirdischen Geschossflächen (GFo) der anrechenbaren Grundstückfläche.

² Die Geschossfläche oberirdisch (GFo) oder Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) umfassen die Geschossfläche der Vollgeschosse und Dachgeschosse. Unterniveaubauten werden nicht der GFo angerechnet. Die Geschossfläche der Untergeschosse ist nicht begrenzt.

Vgl. Art. 28 BMBV.
Vgl. Anhang I A134

Grundriss 1. Obergeschoss:



Legende:

- FF: Funktionsfläche
- HNF: Hauptnutzfläche
- KF: Konstruktionsfläche
- NNF: Nebennutzfläche
- VF: Verkehrsfläche

A152**Anrechenbare Grundstückfläche (aGSF)**

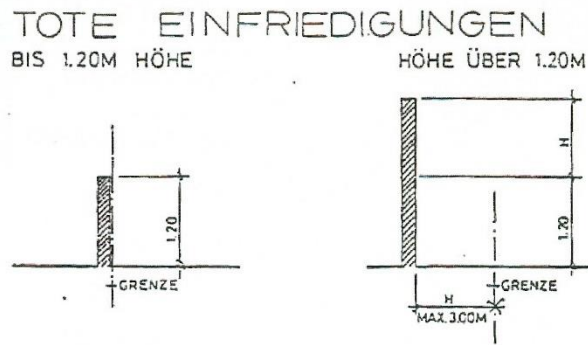
Die anrechenbare Grundstückfläche (aGSF) bestimmt sich nach den Vorschriften der Bauverordnung.

Vgl. Art. 27 BMBV

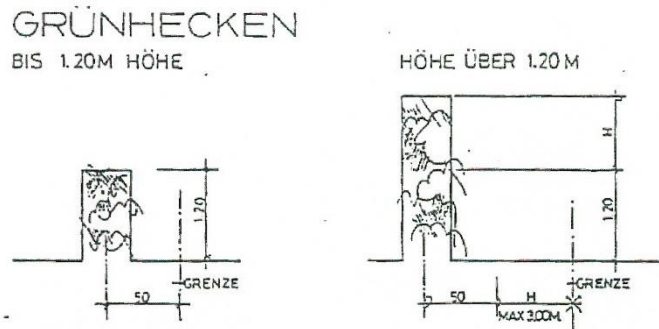
A16 Bau- und Pflanzvorschriften

A161

Tote Einfriedungen



Grünhecken



Zierbäume, hochstämmig

